

Reglement für den Dr. h.c. Willi-Studer-Fonds der ETH Zürich

(vom 29. September 2009)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²

verordnet:

1. Abschnitt: Zwecke

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Dr. h.c. Willi-Studer-Fonds“ besteht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1993 zurückgehendes Sondervermögen mit den Zwecken;

- a.³ aus jedem Master-Studiengang den besten Absolventen/die beste Absolventin eines Studienjahres der ETH Zürich mit einem Preis auszuzeichnen; vorbehalten bleibt eine angemessene Anzahl Absolventen und Absolventinnen im betreffenden Studienjahr und Studiengang;
- b. bestausgewiesene Master-Absolventen und -Absolventinnen sowie Doktorierende der Departemente Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT), Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET), Informatik (D-INFK), Materialwissenschaft (D-MATL), Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC), Mathematik (D-MATH) und Physik (D-PHYS) in ihrer Weiterbildungs- und Forschungstätigkeit zu unterstützen. Besondere Förderung sollen Projekte im Audibereich und der Praxisbezug zum Werkplatz Schweiz erhalten.

² Das Basiskapital beträgt Fr. 2'000'000.00.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.4.2011, in Kraft seit 15.4.2011.

2. Abschnitt: Willi-Studer-Preis

Art. 2 Ermittlung der Kandidaten und Kandidatinnen

Die Kandidaten und Kandidatinnen werden auf der Basis der Master-Abschlussnote ermittelt.

Art. 3 Antragsstellung und Verfahren

¹ Jeder Master-Studiengang stellt einmal jährlich Antrag auf Verleihung des Willi-Studer-Preises.

² ⁴ Der Rektor/die Rektorin regelt die Einzelheiten für die Antragsstellung, die Restriktionen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a sowie weitere administrative Modalitäten in einer Weisung.

Art. 4 Verfügungsberechtigung und Preissumme

¹ Über die Zusprechung der Preise und über die Preissumme entscheidet der Rektor/die Rektorin.

² ⁵ Die Preissumme ist für alle Preisträger und Preisträgerinnen eines Studienjahres gleich hoch. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ ⁶ Falls in einem Studiengang in einem Jahr mehr als zwei Studierende preisberechtigt sind, wird die zweifache Preissumme gleichmässig auf diese aufgeteilt.

Art. 5 Preisverleihung und Urkunde

¹ Die Preisverleihung erfolgt in jedem Master-Studiengang einmal im Jahr in einem würdigen Rahmen.

² Den Preisträgern und Preisträgerinnen wird eine durch den Rektor/die Rektorin und den betreffenden Departementsvorsteher/die betreffende Departementsvorsteherin unterzeichnete Urkunde überreicht.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.4.2011, in Kraft seit 15.4.2011.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.9.2010, in Kraft seit 1.10.2010.

⁶ Eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 14.9.2010, in Kraft seit 1.10.2010.

3. Abschnitt: Förderungsbeiträge

Art. 6 Ermittlung der Kandidaten und Kandidatinnen

¹ Es wird eine Jury aus je einem Fachprofessor/einer Fachprofessorin der Departemente gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b gebildet. Die Departemente regeln die Wahl und Amtsdauer ihrer Vertreter und Vertreterinnen.

² Der Vorsteher/die Vorsteherin des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik führt als Fachprofessor/Fachprofessorin den Vorsitz von Amtes wegen. Ihm/ihr steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

³ Die Jury konstituiert sich im übrigen selber.

Art. 7 Antragsstellung

¹ Die Jury stellt je im Frühjahr und im Herbst Förderungsanträge an den Rektor/die Rektorin.

² Die Anträge haben zu enthalten:

- a. die Personalien;
- b. die geplante Weiterbildung oder das Forschungsziel;
- c. den vorgesehenen Ausbildungs- bzw. Einsatzort;
- d. die Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin;
- e. einen Kostenvoranschlag und einen Vorschlag über die Höhe des Förderungsbeitrages.

Art. 8 Verfügungsberechtigung

Der Rektor/die Rektorin entscheidet abschliessend über die Ausrichtung eines Förderungsbeitrages.

Art. 9 Vergabe eines Förderungsbeitrages

Die Vergabe eines Förderungsbeitrages wird dem/der Begünstigten unter Angabe des Fonds durch den Rektor/die Rektorin schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Forschungspublikationen

Werden die Ergebnisse einer mit einem Förderungsbeitrag aus dem Fonds unterstützten Forschungsarbeit veröffentlicht, so muss in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Willi-Studer-Fonds der ETH Zürich hingewiesen werden.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Kumulation

Die Verleihung eines anderen Preises oder einer Auszeichnung der ETHZ steht der Verleihung eines Willi-Studer-Preises nicht entgegen. Auch in einem solchen Fall ist die Zusprechung eines Förderungsbeitrages aus dem Willi-Studer-Fonds möglich.

Art. 12 Verwaltung des Fonds und Finanzaufsicht

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁽⁷⁾ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Ein Grundkapital von Fr. 1'000'000.-- ist unantastbar

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 29. Januar 2008.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

⁷ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)